

Satzung

der „Poppele-Zunft Singen 1860“ e.V.

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Name des im Vereinsregister des Registergerichts Freiburg unter Nr. 540022 eingetragenen Vereins lautet

„Poppele-Zunft Singen 1860“ e.V.
2. Der Verein – nachfolgend kurz „Zunft“ genannt – hat seinen Sitz in Singen (Hohentwiel).

§ 2 Zweck:

Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie soll insbesondere durch die Bewahrung und Pflege der übernommenen Fasnachtsbräuche dazu beitragen, altes heimatliches Brauchtum zu erhalten. Sie soll durch närrische Veranstaltungen das Gemeinschaftsleben der Bürger fördern und Auswüchse des fasnächtlichen Treibens verhindern.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Die Zunft kann jede natürliche und jede juristische Person als Mitglied aufnehmen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag; über diesen entscheidet der geschäftsführende Poppele-Rat. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres;
 - b) durch Tod, bei einer juristischen Person durch Auflösung derselben;
 - c) durch Ausschluss. Über diesen entscheidet der geschäftsführende Poppele-Rat nach vorangegangener Anhörung des Mitglieds.
4. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.
5. Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre, sofern ein gesetzlicher Vertreter Mitglied der Zunft ist.
6.
 - a) bei den aktiven Mitgliedern gibt es:
Poppele-Zunftgesellen;
Poppele-Räte;
Rebwieber.
 - b) bei den Ehrenmitgliedern gibt es:
Ehrenzunftgesellen;
Ehrenräte;
Sonstige Ehrenmitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die aktiven und passiven Mitglieder der Zunft bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Veränderungen der Beitragshöhe beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre sind beitragsfrei.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu zahlen:
 - a) bis spätestens 31. März eines jeden Jahres;
 - b) bei Neuaufnahme sofort.

§ 5 Organe der Zunft

Organe der Zunft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der geschäftsführende Poppele-Rat;
4. der Poppele-Rat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind die Zunftmitglieder nach §3 Nr. 5 a, b und c stimmberechtigt. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung im Südkurier unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres abgehalten werden. Zwischen der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage liegen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des geschäftsführenden Poppele-Rates;
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Zunft.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Zunftschreiber, bei dessen Verhinderung vom jeweiligen Protokollführer, unterschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Nur zur Auflösung der Zunft ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Zunftmeister als 1. Vorsitzenden;
 - b) dem Zunftkanzler als 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Säckelmeister als 3. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Die Zunft wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei der drei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes sind die anderen berechtigt, bestimmte Aufgaben des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf Mitglieder des geschäftsführenden Poppele-Rates zu übertragen.

§ 8 Der geschäftsführende Poppele-Rat

1. Der geschäftsführende Poppele-Rat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den in §2 der Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Poppele-Rates werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestätigt. Der geschäftsführende Poppele-Rat kann Mitglieder des Poppele-Rates für besondere Aufgaben in seinen Kreis berufen.
3. Der geschäftsführende Poppele-Rat beruft die unter § 9, 1b und c genannten weiteren aktiven Zunftmitglieder in den Poppele-Rat.
4. Der geschäftsführende Poppele-Rat ist für die Planung der Zunftveranstaltungen zuständig.

§ 9 Der Poppele-Rat

1. Dem Poppele-Rat gehören an:
 - a) der geschäftsführende Poppele-Rat;
 - b) die Träger der historischen Figuren
Poppele
Narreneltern
Narrenpolizei
Eierwieb;
 - c) weitere aktive Zunftmitglieder.
2. Dem Poppele-Rat obliegt die Durchführung sämtlicher Zunftveranstaltungen.

§ 10 Mittelverwendung

Die Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit sämtlicher Zunftorgane und der Mitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Zunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft für Vorstände die Mitgliederversammlung. Ansonsten entscheidet der Vorstand.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

§ 12 Auflösung der Zunft und Anfall des Zunftvermögens

1. Die Auflösung der Zunft kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Zunftvermögen an die Stadt Singen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, wenn möglich für einen dem § 2 entsprechenden Zweck, zu verwenden hat.

Singen, den 20. Juli 2018